

Aramus (CH) Fund

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
(Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»)

Prospekt vom 13. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Prospekt	4
1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	4
1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen	4
1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz	4
1.2.1 Anlageziel der Teilvermögen	4
1.2.2 Anlagepolitik der Teilvermögen	4
1.2.3 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen	5
1.2.4 Liquiditätsrisikomanagement	5
1.2.5 Derivateinsatz der Teilvermögen	6
1.3 Die wesentlichen Risiken	6
1.3.1 Allgemeine Risikofaktoren	6
1.3.2 Spezifische Risikofaktoren	7
1.3.3 Risikomanagement	8
1.3.4 Operationelle Risiken	8
1.4 Sicherheitenstrategie	8
1.5 Profil des typischen Anlegers	10
1.6 Kurzangaben über die für den Anlagefonds relevanten Steuervorschriften	10
2. Informationen über die Fondsleitung	11
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	11
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	11
2.3 Verwaltungs- und Leitungsorgane	11
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	11
2.5 Übertragung der Anlageentscheide	11
2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	11
3. Informationen über die Depotbank	12
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	12
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	12
4. Informationen über Dritte	12
4.1 Zahlstellen	12
4.2 Übertragung der Anlageentscheide	12
4.3 Prüfgesellschaft	12
5. Weitere Informationen	12
5.1 Nützliche Hinweise	12
5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	13
5.3 Vergütungen und Nebenkosten	14
5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	14
5.5 Verkaufsrestriktionen	14
5.6 Ausführliche Bestimmungen	15
Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilsklassen	16

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Der Aramus (CH) Fund ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher aktuell das folgende Teilvermögen umfasst:

- **Aramus (CH) Japan Fund**

Der Fondsvertrag wurde von der damaligen Eidgenössischen Bankenkommision erstmals am 31. Januar 2006 genehmigt. Seit dem 13. Juni 2025 ist die 1741 Fund Solutions AG die Fondsleitung und die Bank Julius Bär & Co. AG die Depotbank des Umbrella-Fonds.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Für das Teilvermögen Aramus (CH) Japan Fund bestehen derzeit die folgenden Anteilsklassen:

- «I»-Klasse, offen für das gesamte Anlegerpublikum
- «I CHF hedged»-Klasse, offen für das gesamte Anlegerpublikum
- «I EUR hedged»-Klasse, offen für das gesamte Anlegerpublikum
- «I USD hedged»-Klasse, offen für das gesamte Anlegerpublikum

Alle Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen.

Die Anteilsklassen «I CHF hedged», «I EUR hedged» und «I USD hedged» unterscheiden sich von der Anteilsklasse «I» durch die Rechnungseinheit und die Währungsabsicherung. Die Rechnungseinheit der Anteilsklassen «I» ist der japanische Yen.

Die Rechnungseinheit der Anteilsklassen «I CHF hedged» ist der Schweizer Franken, diejenige der Anteilsklasse «I EUR hedged» der Euro und diejenige der Anteilsklasse «I USD hedged» der US-Dollar. Die Rechnungseinheiten der Anteilsklassen «I CHF hedged», «I EUR hedged» und «I USD hedged» unterscheiden sich somit von der Rechnungseinheit des Teilvermögens. Das Teilvermögen beabsichtigt nicht, Fremdwährungen systematisch abzusichern. Das Teilvermögen kann jedoch einzelne oder alle Fremdwährungen durch Terminkontrakte oder Derivate vollumfänglich oder teilweise absichern.

Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz

1.2.1 Anlageziel der Teilvermögen

Das Anlageziel des Teilvermögens Aramus (CH) Japan Fund liegt hauptsächlich darin, langfristig Kapitalwachstum durch Anlage in ein Aktienportfolio mit Schwerpunkt japanische Gesellschaften zu erzielen. Das Teilvermögen kann anstelle von Direktanlagen auch Anlagen in derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Aktien zugrunde liegen, tätigen.

1.2.2 Anlagepolitik der Teilvermögen

Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die in § 8 des Fondsvertrags genannten Anlagen investieren. Zu diesen Anlagen gehören insbesondere die folgenden:

- a) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging-Markets-Ländern;
- b) Wandel- und Optionsanleihen, die sich auf Anlagen gemäss Bst. a beziehen;
- c) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss vorstehendem Bst. a zugrunde liegen, und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- d) andere derivative Finanzinstrumente gemäss § 12 des Fondsvertrags, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss vorstehendem Bst. a zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate (Zertifikate, welche die Schwankung von Finanzmarktparametern wie Aktienkurse und Zinsen nutzen). Die Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein. Derivate können gemäss § 12 des Fondsvertrags eingesetzt werden.
- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

Die Anlagen gemäss vorstehenden Bst. a, b und c müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 4 des Fondsvertrags.

Betreffend Anlagen gemäss vorstehenden Bst. a, c und d können, unter Vorbehalt von §§ 15 und 16 des Fondsvertrags, Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten gemäss § 12 des Fondsvertrags getätigt werden, die wirtschaftlich einem Leerverkauf gleichkommen und diese Anlagen können mit Hebelwirkung versehen werden. Es werden keine physischen Leerverkäufe getätigt.

Aramus (CH) Japan Fund

Bei der Verwaltung des Aramus (CH) Japan Fund wird eine aktive Handelspolitik verfolgt. Anlagen können in japanische Gesellschaften unterschiedlicher Grössen und Sektoren erfolgen. Die Zusammensetzung des Portfolios kann kurzfristig Änderungen erfahren.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens (nach Abzug der kurzfristigen liquiden Anlagen) werden direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten im Sinne von § 8.1 Ziff. 2 Bst. a des Fondsvertrags von japanischen Gesellschaften angelegt.

Bis höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens kann direkt oder indirekt in Wandelinstrumenten gemäss § 8.1 Ziff. 2 Bst. b des Fondsvertrags sowie in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Gesellschaften weltweit, die eine Geschäftstätigkeit in Japan ausüben, ohne dass diese Geschäftstätigkeit einen Umfang erreicht, aufgrund dessen diese Gesellschaften im nachstehenden Sinne als «japanische Gesellschaften» gelten, angelegt werden.

Als «japanische Gesellschaften» gelten dabei Gesellschaften mit Sitz in Japan oder Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat, welche ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in Japan ausüben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Japan halten.

Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

1.2.3 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 15 und 16) ersichtlich.

1.2.4 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt monatlich die Liquidität des Anlagefonds aller Teilvermögen unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und implementiert, welche insbesondere die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Risiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf

Ebene des Anlagefonds, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

1.2.5 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Für den nicht in Zielfonds investierten Anteil des Fondsvermögens dürfen Derivate nicht nur zur Absicherung eingesetzt werden. Bezüglich des in Zielfonds investierten Anteils des Fondsvermögens dürfen Derivate neben der Absicherung des Währungsrisikos auch zur Absicherung von Markt-, Kredit- und Zinsrisiken eingesetzt werden, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Die Derivate können Teil der Anlagestrategie bilden und nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps inkl. Credit Default Swaps (CDS) und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. Teil 2, § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, das heisst dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Umbrella-Fonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7–16 des Fondsvertrags) ersichtlich.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Ziel der Anlagepolitik erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

1.3 Die wesentlichen Risiken

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

1.3.1 Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Anlagerisiken

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein

Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

Währungsrisiko

Hält ein Teilvermögen Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Liquidität

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des im Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.

Gegenparteirisiko

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder ganz verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

1.3.2 Spezifische Risikofaktoren

Zinsänderungsrisiko

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Anlagen in Aktien

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Depository Receipts (ADR, GDR)

Depository Receipts (American Depositary Receipts («ADR»), Global Depositary Receipts («GDR»)) sind Instrumente, die eingesetzt werden, um ein Engagement in Wertpapieren aufzubauen, wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. Da sich Depository Receipts nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln, kann nicht garantiert werden, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage.

Kleine und mittlere Unternehmen

Anlagen in kleinere und mittlere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer hohen Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer und mittlerer Unternehmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

Konzentrationsrisiken

Die Strategie eines Teilvermögens, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Teilvermögens im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die ein Teilvermögen investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Teilvermögen grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investiert hätte.

Anlagen in Zertifikate

Zertifikate berechtigen den Inhaber nicht am Underlying. Sie repräsentieren keinerlei Anspruch und im Fall eines Verlustes hat der Investor kein Anrecht gegenüber der Gesellschaft des Underlying.

Investoren in Zertifikate sind dem Gegenparteirisiko ausgesetzt. Falls der Emittent insolvent wird, können Investoren nur gegen den Emittenten als Kreditoren klagen und können ihr ganzes Investment verlieren, auch wenn sich das Underlying den Erwartungen entsprechend entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass Zertifikate auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können oder ob ein solcher Markt liquid oder illiquid ist. Zertifikate werden an keiner Börse gehandelt oder auf einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Es könnte schwierig sein, Preis-Informationen zu erhalten und die Liquidität und Marktpreise der Zertifikate könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden.

1.3.3 Risikomanagement

Das Risikomanagement spielt eine zentrale Rolle in der Verwaltung jedes Teilvermögens. Die Risiken der Portfolios werden laufend kontrolliert.

Die Benutzung entwickelter Risikomanagement-Systeme kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung gewährleisten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

1.3.4 Operationelle Risiken

Die Aktivitäten des Vermögensverwalters stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen in den Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch das Teilvermögen gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder aufgehoben werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement und der Anlageprozess nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gar gänzlich ausfällt. Dadurch kann das Teilvermögen im Voraus nicht bestimmbar substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

1.4 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der Haircut-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens	0%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden	0,5%–5%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	5%–15%

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilvermögen über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteiisiko zu reduzieren.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden.

Einem Teilvermögen kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch das betreffende Teilvermögen zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

1.5 Profil des typischen Anlegers

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Kapital mindestens drei bis fünf Jahre lang entbehren können. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen.

1.6 Kurzangaben über die für den Anlagefonds relevanten Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des entsprechenden Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus betreffend:

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen. Seit der Gründung am 24. September 1998 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung in St. Gallen im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2024 insgesamt 117 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am vorhin genannten Stichtag auf CHF 11.823 Mrd. belief. Zusätzlich administriert die Fondsleitung per 31. Dezember 2024 insgesamt 28 Kollektivgefässe gemäss der Verordnung über die Anlagestiftungen im Umfang von CHF 2.139 Mrd.

Neben administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen vertritt die Fondsleitung ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz.

Die Adresse der Fondsleitung lautet: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St. Gallen.

Die Internet-Adresse lautet: www.1741group.com

2.3 Verwaltungs- und Leitungsorgane

Verwaltungsrat

- Markus Wagner, Geschäftsführer 1741 Fund Management AG, Vaduz, Präsident;
- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, Vizepräsident;
- Dr. André E. Lebrecht, Partner bei CMS von Erlach Poncet AG, Zürich;
- Adrian Gautschi, Geschäftsführer Gautschi Advisory GmbH, Dintikon.

Geschäftsleitung

- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer;
- Alfred Gmünder, Mitglied, Leiter Operations.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio.. Das Aktienkapital ist in 1'000 Namenaktien à CHF 1'000 eingeteilt und voll einbezahlt.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide an die Hérens Quality Asset Management AG, Pfäffikon SZ, als Vermögensverwalter übertragen.

2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG.

Die Depotbank ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG. Die Anfänge der Julius Bär Gruppe AG gehen auf das Jahr 1890 zurück. Sie besteht heute als schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Depotbank ist vor allem in der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung tätig, sowie auf den Wert-schriften-, Devisen- und Edelmetallhandel spezialisiert.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Durch eine geeignete Regelung der Organisation und der Verfahren wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Anlegern sowie zwischen der Depotbank und eventuellen Dritt- und Zentralverwahrern im In- und Ausland, die von der Depotbank eingebunden werden können, vermieden werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die Adresse der Depotbank lautet: Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, CH-8001 Zürich

Die Internet-Adresse lautet: www.juliusbaer.com

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Depotbank.

4.2 Übertragung der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide an die Hérens Quality Asset Management AG, Pfäffikon SZ, als Vermögensverwalter übertragen. Die Hérens Quality Asset Management AG unterliegt als bewilligter Verwalter von Kollektivvermögen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Das voll einbezahlte Aktienkapital des Vermögensverwalters beträgt CHF 2 Mio. Der Vermögensverwalter erbringt Finanzdienstleistungen im Bereich Vermögensverwaltung und Finanzberatung und zeichnet sich durch seine langjährige Erfahrung aus. Er kann insbesondere als Vermögensverwalter von schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen tätig sein.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Grant Thornton AG, Claridenstrasse 35, 8002 Zürich.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

ISIN-Nummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

Kotierung: keine

Rechnungsjahr: 1. April bis 31. März

Laufzeit: unbeschränkt

Rechnungseinheit des Fonds: Die Rechnungseinheit des Umbrella-Fonds ist der japanische Yen

Rechnungseinheit der Anteilsklassen: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

Anteile:

- Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage.
- Die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt.
- Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Händen eines schweizerischen Zentralverwahrers verurkundet werden bzw. ausgeliefert werden.

Verwendung der Erträge:

- Ausschüttung der Erträge jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres bzw. Thesaurierung

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag ausgegeben oder zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt ein Tag (Montag bis Freitag), an dem eine Bank üblicherweise sowohl am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank geöffnet ist. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 18 Ziff. 5 des Fondsvertrags vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden am übernächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Kurstages berechnet. Der Kurstag ist jener Tag, dessen Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden. Die Zahlung erfolgt jeweils zwei Bankwerktage nach dem Kurstag (Valuta T+2). Die zur Anwendung gelangenden Kurse richten sich nach den Bestimmungen von § 17 Ziff. 2 ff. des Fondsvertrags. Falls ein Antrag nach 15.00 Uhr (MEZ) eingeht, so wird er behandelt, als wäre er am Folgetag eingegangen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit oder, falls abweichend, der Referenzwährung gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilsklasse gerundet.

Übersichtstabelle		T-1	T	T+1	T+2
1.	Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) an einem Bankwerktag bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X			
2.	Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Kurstag)		X		

3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)			X	
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion			X	
5.	Publikation			X	
6.	Valutadatum der Abrechnung				X

(T = Kurstag)

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Zusätzlich zur Verwaltungskommission berechnet und erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögensverwalters nach Massgabe von § 20 Ziff. 2 des Fondsvertrags für sämtliche Anteilsklassen des Teilvermögens Aramus (CH) Japan Fund eine erfolgsabhängige Kommission («absolute Performance Fee») in der Höhe von maximal 10% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern, etc.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Total Expense Ratio und Portfolio Turnover Rate

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile («soft commissions»):

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von so genannten «soft commissions» geschlossen.

5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.hqam.ch abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte erfolgen für alle Anteilsklassen täglich auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch), allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.5 Verkaufsrestriktionen

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
Schweiz
- b) Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen, sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen, wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges, gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilsklassen

Teilvermögen	Anteilsklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission zulasten der Anleger ¹⁾	Max. Verwaltungskommission zulasten des Teilvermögens ²⁾	Max. Kommissionen der Depotbank zulasten des Teilvermögens				Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER) ^{3) / 4)}		
												31.03.22	31.03.23	31.03.24
Aramus (CH) Japan Fund	I	20988666	CH0209886669	JPY	5,0% / 2,0%	1,40%p.a.	0,10% p.a.				Hérens Quality Asset Management AG	1.97/2.47%	1.91/1.91%	1.35/1.77%
Aramus (CH) Japan Fund	I CHF hedged	20988682	CH0209886826	CHF		1,40%p.a.						1.96/2.34%	1.76/1.76%	1.35/1.76%
Aramus (CH) Japan Fund	I EUR hedged	20988789	CH0209887899	EUR		1,40%p.a.						1.96/2.37%	1.76/1.76%	1.35/1.98%
Aramus (CH) Japan Fund	I USD hedged	20988809	CH0209888095	USD		1,40%p.a.						1.96/2.47%	1.78/1.78%	1.35/2.26%

¹⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland.

In Verbindung mit der Rücknahme anderer Anteile des Fonds oder mit der Rücknahme von Anteilen oder Aktien einer anderen offenen kollektiven Kapitalanlage für gemeinsame Anlagen, dessen Promotor Hérens Quality Asset Management AG, Pfäffikon SZ, ist, beträgt die Ausgabekommission zurzeit 0.50% auf Anteilen der «I»-, «I CHF hedged»-, «I EUR hedged»- und «I USD hedged»-Klassen und es wird keine Rücknahmekommission erhoben.

²⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen. Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen und Kosten in Rechnung gestellt werden.

³⁾ TER exkl. Performance Fee.

⁴⁾ TER inkl. Performance Fee